

Satzung des Fördervereins SV Fortuna '50 Neubrandenburg e.V.

§1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein des SV Fortuna '50 Neubrandenburg e.V.
Der Förderverein hat seinen Sitz in Neubrandenburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel/Zweck des Fördervereins

Der Förderverein des SV Fortuna '50 Neubrandenburg e. V. mit Sitz in 17033 Neubrandenburg, Schwedenstraße 25, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Sammlung von finanziellen Mitteln und Spenden im Sinne von §58 Nr.1 Abgabenordnung und Weiterleitung dieser zur Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen an den SV Fortuna '50 Neubrandenburg.
Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Förderverein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die im Förderverein direkt mitarbeiten; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Fördervereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Fördervereins fördern und unterstützen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Fördervereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Präsidium und Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Förderverein und den Fördervereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsmäßiger Weise zu unterstützen.

§5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Präsidium schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver auf passive Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Präsidium erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, Satzungszweck oder die Fördervereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Präsidium zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Fördervereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§6 Mitgliedsbeiträge

Über die Erhebung und über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium

§8 Präsidium

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen das Präsidium des Vereins. Mitglieder des Präsidiums können nur natürliche Personen sein. Soweit nicht natürliche Personen dem Förderverein angehören, können deren Vertreter Mitglieder des Präsidiums sein. Das Präsidium gemäß §26 BGB sind der Präsident, zwei Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Der Präsident ist alleinvertretungsberechtigt. Ansonsten vertreten zwei Mitglieder des Präsidiums den Verein gemeinsam. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Eine Wiederwahl des Präsidiums ist zulässig. Die Präsidiumsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im

Amt. Bei andauernder Verhinderung eines Präsidiumsmitgliedes übernimmt zunächst das Restpräsidium kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Das Präsidium entscheidet in den Präsidiumssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über die Präsidiumssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten einberufen.

§9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese findet im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn das Präsidium dies im Fördervereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch das Präsidium einzuberufen. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive und passive Mitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Fördervereinsmitglied sind. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an das Präsidium zu stellen. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Fördervereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Fördervereins bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Präsidium genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Fördervereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§11 Auflösung des Fördervereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SV Fortuna `50 Neubrandenburg e. V., es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Neubrandenburg.